

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 20.12.2007

Beschluss-Nr.: V2127-SR61-07

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung)

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert am 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, berichtigt S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266) sowie des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 26. November 2005 (SächsGVBl. S. 291) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung).

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Vom 20. Dezember 2007

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), der §§ 22 und 69 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266) sowie des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 26. November 2005 (SächsGVBl. S. 291) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Schlussbestimmungen

Anlage: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr
 - für die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
 - für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.

Der Kostenersatz wird vom Leistungsnehmer erhoben. Der Auftrag für freiwillige Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung sowie bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.
- (4) Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr sind in §§ 16 Abs. 1 und 2, 22 und 23 SächsBRKG und die anderen, freiwilligen Aufgaben in § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 12. Oktober 2006 genannt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden im Sinne der §§ 6, 22, 23 und 69 des SächsBRKG.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) Kostenersatz verlangt. Kostenfreiheit besteht für Maßnahmen nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG. Für vom Kostenschuldner nicht zu vertretende einsatztaktische Maßnahmen wird kein Kostenersatz verlangt.
- (2) Für alle anderen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr, welches Anlage dieser Satzung ist, berechnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Kostenersatz wird nach dem Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für das notwendige Personal zur Besetzung der Fahrzeuge und die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Für das Wiedereintrücken wird eine pauschale Rückfahrtzeit von 15 Minuten ab der Freimeldung des Einsatzfahrzeuges angesetzt.

Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.
- (4) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet und verhältnismäßig berechnet.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 % erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 1 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Dresden vorgehalten werden.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in §17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

**§ 6
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 14 Tage nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

**§ 7
Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 14. September 1995 außer Kraft.

Dresden,

Dr. Lutz Vogel
Erster Bürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage
Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dr. Vogel
Erster Bürgermeister

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

I. Stundensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Personalkosten für das Einsatzpersonal und den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte

		in Euro/Stunde
Kategorie I	Löschfahrzeuge	256,96
Kategorie IA	Tanklöschfahrzeuge	143,28
Kategorie II	Hubrettungsfahrzeuge	162,54
Kategorie III	Rüstwagen	243,61
Kategorie IV	Wechseladerfahrzeug und Kran	374,56
Kategorie V	Gerätewagen Tierrettung	77,46
Kategorie VI	sonstige Gerätewagen	196,97
Kategorie VIIA	Abrollbehälter (außer Mulde und Pritsche)	209,30
Kategorie VIIB	Abrollbehälter Mulde und Pritsche	80,49
Kategorie VIII	Einsatzleitwagen	106,27
Kategorie IX	Kommandowagen	96,35
Kategorie X	Trailer und Boot	237,63

II. Stundensätze für besondere Leistungen des Personals der Feuerwehr

28,42 Euro/h

III. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial wie

- Ölbindemittel Straße
- Ölbindemittel Oberflächenwasser
- Chemikalienbindemittel
- Absperrmittel

- Rüstmaterialien
- Abdichtmaterialien
- Türschlösser
- Zieh-Fix-Zubehör
- Einsatzkleidung/Schutzausrüstung

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

IV. Leistungen im Vorbeugenden Brandschutz

Leistungsarten:

1. Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz (Brandschutznachweis)
2. Durchführung von regelmäßigen und außerordentlichen Brandverhütungsschauen
3. Abnahme und Prüfung von Brandmeldeanlagen einschließlich Serviceleistungen (z. B. Schlüsseltausch, Schlosswechsel, Schlosspflege)
4. Brandsicherheitswachen

Kostenersatz

Für die Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes werden folgende Kosten angesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. für die Leistungsarten 1 bis 3 durch Angehörige der Berufsfeuerwehr | 45,56 Euro/h |
| 2. für Brandsicherheitswachdienste der Berufsfeuerwehr | 26,00 Euro/h |
| 3. für Brandsicherheitswachdienste der Freiwilligen Feuerwehr | 13,00 Euro/h |
| 4. für die Leistungsarten 1 – 3 eine km-Pauschale von | 0,76 Euro/km |

V. Fehlalarm von Brandmeldeanlagen (Pauschale)

Einsatz eines Löschzuges	386,41 Euro
Einsatz von 2 Löschzügen	825,95 Euro

Bei einer Verlängerung der Einsatzzeit über 30 Minuten hinaus, die durch den Eigentümer/Betreiber der Brandmeldeanlage zu vertreten ist, erhöht sich die Pauschale um 50 % pro angefangener halben Stunde.